

Unternehmen in Schwierigkeiten

Nach den „UIS-Leitlinien“ der EU gilt ein Unternehmen dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeit gezwungen wird. Nur wenn der Staat eingreift kann dies noch verhindert werden.

Ein Unternehmen befindet sich daher dann in Schwierigkeiten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Mehr als die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals ist in Folge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulierter Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals entspricht.

b) Bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter uneingeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften.

Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist in Folge aufgelaufener Verluste verloren gegangen.